

§ 3 LeuchtrAusbV — Ausbildungsberufsbild

Leuchtröhrenglasbläser-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Anfertigen von Zeichnungen und Handskizzen,
6. Handhaben, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
7. Kenntnisse des Glases und anderer Werk- und Hilfsstoffe in der Leuchtröhrenherstellung,
8. Wiederaufarbeiten von Leuchtröhren,
9. Verarbeiten von Glas zu Leuchtröhren,
10. Einbringen von Leuchtstoffen,
11. Elektrotechnische Kenntnisse für den Betrieb von Leuchtröhren,
12. Verarbeiten von Elektroden,
13. Evakuieren und Füllen von Leuchtröhren,
14. Einbrennen, Prüfen und Kennzeichnen von Leuchtröhren.

Zitiervorschlag: § 3 LeuchtrAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LeuchtrAusbV/3>